



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 25.01.2023 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0014298/0013.B

Anlagenbetreiber:

SARPI Deutschland GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Tanklager für flüssige gefährliche und nichtgefährliche Abfälle

Standort:

Chemiepark Marl, Paul-Baumannstraße 1, 45772 Marl

Datum der Überwachung: 09.11.2022

Dauer der Überwachung: 4h

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster Dezernat 55

Umfang der Überwachung:

Überprüfung der Nebenbestimmungen der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung mit anschließender Besichtigung der Anlage

Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungsbescheid 500-53.0080/19/8.12.1.1 vom 18. Dezember 2020

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: ****

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: ****

Schwerwiegende Mängel³: ****

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Die Mängelbeseitigung des Berichts zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV lag nicht vor. Die Beseitigung der Mängel ist nach der Inspektion durch den Gutachter bestätigt worden.

Sichtbare Beschädigung einer AwSV-Fläche. Die Überprüfung der Fläche ist erfolgt und der Schaden ist nur oberflächlich. Die Versiegelung der Löcher ist beauftragt.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.